



## Merkblatt über die Revisionspflicht

Neu muss jede AG, GmbH oder Genossenschaft eine Revisionsstelle oder den Hinweis auf den Verzicht auf die Revisionsstelle in das Handelsregister eintragen lassen!

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts unterliegen alle AG, GmbH und Genossenschaften ab dem 1. Januar 2008 grundsätzlich derselben Revisionspflicht und müssen eine unabhängige Revisionsstelle zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (vgl. Art 727 ff. OR):

### Revisionsarten:

#### - **Eingeschränkte Revision:**

KMU unterliegen einer weniger weit gehenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisor. Als KMU gelten gemäss Art. 727 OR Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

#### - **Ordentliche Revision:**

Gesellschaften, die zwei der vorstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, unterliegen einer umfassenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten, Publikumsgesellschaften durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

### Revisionaufsicht:

Eine Revisionsstelle kann nur unter der Voraussetzung in das Handelsregister eingetragen werden, dass sie bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde, in Bern, registriert ist. Ob eine Registrierung vorliegt, kann unter [www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch) im Internet abgefragt und muss vom Handelsregisteramt in jedem Fall überprüft werden.



### **Verzicht auf die Revisionsstelle (Opting-Out):**

KMU, welche bloss der eingeschränkten Revisionspflicht unterliegen, haben die Möglichkeit, auf die Eintragung einer Revisionsstelle zu verzichten (Opting-Out). Ein Verzicht kann bereits bei der Gründung beschlossen werden. Folgende Voraussetzungen müssen für das Opting-Out erfüllt sein:

- Zustimmung aller Gesellschafter
- Maximal 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Für die Eintragung des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision muss dem Handelsregister gestützt auf Art. 62 HRegV nebst der Anmeldung eine von einem Mitglied des obersten Verwaltungsorgans unterzeichnete Erklärung eingereicht werden, wonach:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat
- sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Dieser Erklärung des obersten Verwaltungsorgans sind Kopien der Erfolgsrechnungen, der Bilanzen, Verzichtserklärungen der Gesellschafter oder das Protokoll der Gesellschafterversammlung beizulegen (vgl. Art. 62 Abs. 2 HRegV). Die zuletzt genannten Unterlagen sind im Gegensatz zu den übrigen Handelsregisterbelegen nicht öffentlich. Gesellschaften, welche bereits eine Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen haben, können erst nach Abschluss des Geschäftsjahres 2007 den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision anmelden, wenn ein Mitglied des obersten Verwaltungsorgans schriftlich bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat, geprüft hat (vgl. Art. 174 HRegV und Art. 7 der Übergangsbestimmungen OR).



#### **Für am 1. Januar 2008 bereits im Handelsregister eingetragene GmbH gilt:**

Die neue Regelung findet ab dem ersten Geschäftsjahr, das mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes oder danach beginnt, Anwendung:

- Das heisst: frühestens mit dem Geschäftsjahr 2008
- Die Überprüfung des Geschäftsjahres 2007 unterliegt altem Recht
- Anmeldung der Revisionsstelle spätestens zwischen 2009 bis 2010.
- Einreichung von Erfolgsrechnung und Bilanz, Verzicht sämtlicher Gesellschafter

#### **Der Verzicht auf die Revision durch bereits eingetragene Aktiengesellschaften:**

Aktiengesellschaften, welche bereits eine Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen haben, können erst nach Abschluss des Geschäftsjahres 2007 den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision anmelden, wenn ein Mitglied des obersten Verwaltungsorgans schriftlich bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat, geprüft hat (vgl. Art. 174 HRegV und Art. 7 der Übergangsbestimmungen OR).

Dabei ist zu beachten, dass die meisten AG ihre Statuten ändern müssen, da darin die Revisionsstelle als Organ aufgeführt ist, auf welches nicht verzichtet werden kann. Beim Vorliegen des Verzichts sämtlicher Aktionäre, kann der Verwaltungsrat diese Bestimmung der Statuten ändern (vgl. Art. 727a Abs. 5 OR).